

# FAQs zu den neuen Tarifen U-V, M-V

#### **Allgemeine Fragen zur Tariflinearisierung:**

#### Warum führt die GEMA die beiden neuen Tarife U-V und M-V ein?

Das Tarifsystem der GEMA im Bereich der Aufführungsrechte wurde in den vergangenen Jahren zunehmend als zu komplex, zu wenig nachvollziehbar sowie zu unausgewogen kritisiert und stand seitens der Veranstalter, der Mitglieder und der politischen Öffentlichkeit in der Diskussion. Hieraus entstand Handlungsbedarf. Die Neubewertung der Tariflandschaft für dieses hohe und stark heterogene Veranstaltungs-Volumen wird daher schon seit 2007 mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. diskutiert und wurde im Jahr 2010 als eigenständiger Verhandlungspunkt in die Verhandlungen aufgenommen. Im Sinne der Gleichbehandlung von Veranstaltungen unterschiedlicher Größe werden die bisherigen Tarife umgestaltet und damit transparenter und leichter nachvollziehbar. Der Aspekt der Gleichbehandlung ist ein zentrales Anliegen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde der GEMA.

# Was ist das Ziel dieser sogenannten "Tariflinearisierung"?

Die Tariflandschaft der GEMA soll zukünftig

- ausgewogener (vereinfachte Tarifstrukturen),
- einfacher (Anzahl der Tarife),
- transparenter (nicht mehrere Tarife f
  ür die gleiche Nutzung),
- nachvollziehbarer (interne Tarifstrukturen) werden.

### In welchen Bereichen gilt der Tarif U-V?

Diese Vergütungssätze werden bei Einzelaufführungen mit Musikern angewendet – unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig davon, in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet. Ausgenommen sind reine Konzertveranstaltungen (für diese gilt der Tarif U-K).

#### Der Tarif U-V kommt zum Einsatz bei:

- Aufführungen mit Unterhaltungs- oder Tanzmusik mit Musikern
- Festzeltveranstaltungen
- Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen
- Musikaufführungen in Kleinkunstbühnen
- Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen
- Musikaufführungen durch Barpianisten

#### In welchen Bereichen gilt der Tarif M-V?

Diese Vergütungssätze gelten für Einzelaufführungen mit Tonträgern – unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig davon, in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet.

# Sie gelten für:

- Discotheken
- Musikkneipen
- Nachtlokale

# Ab wann kommen die neuen Tarife U-V und M-V zum Tragen?

Die neuen Tarife gelten ab dem 01.04.2013.

#### Warum wurden die Tarife bereits im April 2012 vorgestellt?

Die bestehenden und bis einschließlich 31.03.2013 gültigen Vergütungssätze wurden in der Vergangenheit von der GEMA gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. verhandelt und vereinbart. Auch die neuen Vergütungssätze U-V/M-V wurden mit der Bundesvereinigung verhandelt. Im März 2012 verließen ihre Vertreter ohne Einigung den Verhandlungstisch. Damit sich die Musikveranstalter frühzeitig auf die Änderungen einstellen konnten, hatte die GEMA sich entschlossen, die neuen Vergütungssätze in der unverhandelten Fassung bereits im April 2012 im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Detailfragen zu den Auswirkungen auf die gesamte Veranstaltungsbranche durch die Gesamtvertragsabschlüsse mit Einzelverbänden

Welche Anpassungen wurden an den Tarifen U-V und M-V durch die gesamtvertraglichen Vereinbarung (mit dem BDK, Schützenbünden und den Verbänden VDM, DDU, DDO) gegenüber den im April 2012 veröffentlichten Tarifen vorgenommen?

- **Einführungsnachlässe gestaffelt über 5 Jahre:** Die GEMA gewährt Einführungsnachlässe (ab einem Eintrittspreis von 10 EUR), gestaffelt über die Dauer von fünf Jahren. Betriebe, die zwei oder mehr Veranstaltungen wöchentlich durchführen, erhalten Einführungsnachlässe auch für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von weniger als 10 EUR.
- **Zeitzuschlag erst nach der 8. Stunde:** Bei Musikaufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze. Diese steigen danach linear um 25% je weitere zwei Stunden Musiknutzung.
- **Sondernachlässe:** Die GEMA gewährt in ihren Tarifen einen Nachlass in Höhe von 15% für soziale, religiöse und kulturelle Veranstaltungen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen.
- Maximal 10% der Eintrittsgelder: Die Härtefallnachlassregelung wird als Angemessenheitsregelung konkretisiert: Die Obergrenze für die Vergütung der GEMA-Rechte beträgt außerhalb der Mindestvergütung maximal 10% der Eintrittsgelder (inklusive aller Zuschläge).
- Vervielfältigungsrechte: Die GEMA plant für die zukünftige Lizenzierung der Vervielfältigungsrechte (sogenannter Laptopzuschlag), den bereits heute bestehenden Vervielfältigungstarif VR-Ö entsprechend anzupassen. Die Lizenz beträgt dort € 0,13 je vervielfältigtem Werk und Vervielfältigungsstück. Dadurch würde der bisherige Zuschlagstarif VR-T-G entfallen.
- **Gültig ab 1.4.2013:** Die neuen Vergütungssätze sollen ab 01.04.2013 und nicht wie bisher vorgesehen ab 01.01.2013 gelten.

# Sind durch den Abschluss von Gesamtverträgen die Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt hinfällig?

Nein. Die Schiedsstellenverfahren sind damit nicht erledigt. Die aktuellen Tarifanpassungen werden allerdings in die Verfahren eingebracht.

# Warum hat die GEMA sich mit einigen Verbänden geeinigt und mit anderen nicht?

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft gemäß § 12 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag abzuschließen.

Nicht zuletzt deshalb verhandelt die GEMA seit einiger Zeit mit weiteren Nutzervereinigungen und ist optimistisch, dass auch diese Verhandlungen erfolgreich zum Abschluss geführt werden können.